

Satzung über die Abfallentsorgung für den Landkreis Friesland vom 01.01.2004; zuletzt geändert zum 01.04.2015 (Abfallentsorgungssatzung) Lesefassung

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Nr. S. 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. Nr. S.307) und des § 20 Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz -KrWG) vom 24.02.2012, zuletzt geändert durch § 44 Abs.4 des Gesetzes vom 22.05.2013 (BGBl. I S. 1324) in Verbindung mit § 11 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung vom 14.Juli 2003 (Nds.GVBl. Nr.17/2003 S.273), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes v. 31.10.2013 (Nds.GVBl. S. 254), hat der Kreistag des Landkreises Friesland in seiner Sitzung am 26.02.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

- (1) Als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger entsorgt der Landkreis die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sowie des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Der Landkreis betreibt die Abfallentsorgung als eine öffentliche Einrichtung. Er kann sich dabei ganz oder teilweise Dritter bedienen.
- (3) Die öffentliche Einrichtung besteht aus folgenden wesentlichen Teilen:
 - den Anlagen zur Deponierung, Behandlung und Verwertung von Abfällen des Zweckverbandes „Abfallwirtschaftszentrum Friesland/Wittmund“ (Abfalldeponie, Kompostwerk, Mechanisch-Biologische Restabfallvorbehandlungsanlage)
 - Deponie Varel-Hohenberge
 - Wertstoffhof Varel-Hohenberge
 - Abfallumschlaganlage Wangerooze
 - sowie aller zur Erfüllung der in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben, notwendigen Sachen und Personen beim Landkreis und dessen Beauftragten.

§ 2 Umfang der Abfallentsorgung

- (1) Die Abfallentsorgung umfasst die Abfallverwertung i. S. d. §§ 7-10 KrWG und die Abfallbeseitigung nach Maßgabe der §§ 14-15 KrWG sowie alle hierzu erforderlichen Maßnahmen.
Die Abfallberatung nach § 4 ist Teil der Abfallentsorgung.

- (2) Die Abfallentsorgung erfasst alle angefallenen und zu überlassenden Abfälle aus privaten Haushaltungen und die angefallenen und zu überlassenden Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen. Dazu gehören auch die verbotswidrig lagernden Abfälle gem. § 10 Abs. 1 NAbfG, so weit sie nach Art und Menge den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen entsprechen.
- (3) Von der Abfallentsorgung insgesamt sind die in der Anlage 1 (Negativkatalog) zu dieser Satzung aufgeführten Abfälle ausgeschlossen. Gefährliche Abfälle sind insoweit nicht ausgeschlossen, als sie in Haushaltungen entsprechend § 11 oder in einer Menge von insgesamt nicht mehr als 2000 kg jährlich entsprechend § 12 anfallen. Auflösend bedingt ausgeschlossen sind die Abfallarten des Negativkataloges (Anlage 1) mit dem Buchstaben „J“. Sie sind vor der Anlieferung der Einzelfallbewertung durch das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg zu unterziehen. Abfälle dieser Art dürfen entsorgt werden, wenn das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt zugestimmt hat. Die Zustimmung kann mit besonderen Bedingungen für die weitere Entsorgung bzw. Ablagerung verbunden werden. Erzeuger/Besitzer von Abfällen mit dieser Kennzeichnung sind anzuhalten, derartige Abfallanlieferungen so frühzeitig anzukündigen, dass bereits am Entstehungsort Abfallproben genommen werden können.
- (4) Von der Abfallentsorgung sind ausgeschlossen:
 - a) Abfälle, die der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen, insbesondere Verkaufsverpackungen im Sinne von § 6 der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung), soweit entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen,
 - b) Transport- und Umverpackungen, soweit sie bei den nach §§ 4 und 5 der Verpackungsverordnung zur Rücknahme Verpflichteten anfallen,
 - c) schadstoffhaltige Batterien, Starterbatterien und sonstige Batterien im Sinne von § 2 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren (Batteriegelsetz – BattG), soweit sie bei den nach § 5 des Batteriegelsetzes zur Rücknahme Verpflichteten anfallen.
- (5) Schlammige und pastöse Abfälle mit ausreichender Flügelscherfestigkeit sind vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen. Als Kriterium für die nicht ausreichende Festigkeit gilt die Eindringtiefe des vom NLÖ entwickelten Prüfstempels im Penetrationsversuch von mehr als 5 mm bei einem Druck von 5 N/cm².
- (6) Vom Einsammeln und Befördern sind die in der Anlage 2 zu dieser Satzung aufgeführten Abfälle ausgeschlossen. § 19 bleibt unberührt.
- (7) Im Einzelfall kann der Landkreis mit Zustimmung des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz darüber hinaus solche Abfälle von der Entsorgung ausschließen, die er nach ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushalten anfallenden Abfällen entsorgen kann.
- (8) Soweit Abfälle nach Abs. 3, 6 oder 7 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind, ist der Besitzer zur Entsorgung dieser Abfälle verpflichtet.

§ 3 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Eigentümer bewohnter, gewerblich genutzter, gemischt genutzter oder bebauter Grundstücke sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang).
Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte gleich.
- (2) Die Anschlusspflichtigen und andere Abfallbesitzer, insbesondere Mieter und Pächter, sind verpflichtet, die auf dem Grundstück oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung nach Maßgabe der §§ 5 bis 15 zu überlassen (Benutzungszwang), soweit die Überlassungspflicht gemäß § 17 Abs. 2 KrWG nicht entfällt.
- (3) Auf schriftliche Anzeige wird der Anschlusspflichtige oder der Abfallbesitzer vom Benutzungszwang befreit, wenn
 - bei privaten Haushaltungen nachgewiesen wird, dass der Abfall in eigenen Anlagen auf dem angeschlossenen oder einem in seinem Besitz befindlichen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos verwertet wird,
 - nachweislich der anfallende Bioabfall ordnungsgemäß kompostiert wird (Eigenkompostierung),
 - bei Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen nachgewiesen wird, dass die Beseitigung in eigenen Anlagen erfolgt und überwiegend öffentliche Interessen eine Überlassung dieser Abfälle nicht erfordern.
- (4) Für die Anzeige und den Nachweis nach Abs. 3 sind die vom Landkreis zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden. Die Befreiung vom Benutzungszwang tritt mit Beginn des auf den Eingang der Anzeige folgenden Kalendermonats ein, es sei denn, der Landkreis widerspricht innerhalb dieser Frist, weil der nach Abs. 3 erforderliche Nachweis nicht geführt wurde oder überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen erfordern.
- (5) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt nicht für nach § 2 Abs. 3, 4, 5 oder 7 ausgeschlossene Abfälle und für solche Abfälle, deren Beseitigung außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen durch Rechtsverordnung zugelassen ist.
- (6) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 4 Abfallberatung

Der Landkreis berät die Abfallbesitzer sowie die Anschluss- und Benutzungspflichtigen und informiert sie regelmäßig über Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen sowie über die Verwendung abfallarmer Produkte und Verfahren. Er kann sich bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe Dritter bedienen.

§ 5 Abfalltrennung

- (1) Der Landkreis führt mit dem Ziel einer Abfallverwertung und Schadstoffminimierung eine getrennte Entsorgung folgender Abfälle durch:
1. Bioabfälle, Baum- und Strauchschnitt und Gartenabfälle, § 6
 2. Altpapier, § 7
 3. Altglas, § 8
 4. Bauabfälle, § 9
 5. Sperrmüll und Altmetalle, § 10
 6. Altholz, § 11
 7. Elektroaltgeräte (Elektroschrott), § 12
 8. Problemabfälle aus Haushaltungen, § 13
 9. Sonderabfallkleinmengen, § 14
 10. Restabfall (sonstiger Hausmüll ,hausmüllähnlicher Gewerbeabfall), § 15.
- (2) Jeder Abfallbesitzer hat die in Abs. 1 genannten Abfälle getrennt bereitzuhalten und nach Maßgabe der §§ 6 bis 19 zu überlassen.

§ 6 Kompostierbare Abfälle

- (1) Bioabfälle im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 1 sind bewegliche Sachen nativ-organischen Ursprungs aus Haushaltungen. Dazu gehören z. B. Gemüse, Obst- und sonstige Speisereste sowie in haushaltsüblichen Mengen anfallende Grünabfälle. Nicht dazu gehören:
- Fleisch (auch von Fischen) und von unbehandelten Knochen
 - Exkremate von Menschen (auch benutzte Einwegwindeln) und von Tieren (z.B. Kleintierstreu, Kotbeutel)
- (2) Bioabfälle sind in dem dafür zugelassenen Bioabfallbehälter (Biotonne) bereitzustellen. Sonstige gekochte Speisereste können über den Restabfallbehälter oder den Bioabfallbehälter entsorgt werden. § 3 Abs. 3 bleibt unberührt.
- (3) Baum- und Strauchschnitt wird in gebündelter Form zweimal jährlich im Rahmen einer Straßensammlung abgefahren. Der Baum- und Strauchschnitt ist so zu stapeln, zu bündeln oder in sonstiger Weise zu ordnen, dass die Straße nicht verschmutzt wird und zügiges Verladen von einer Person von Hand möglich ist. Die Länge darf maximal 1,50 m betragen. Baumstämme dürfen maximal einen Durchmesser von 15 cm, Wurzelteller maximal einen Durchmesser von 25 cm haben. Die Gesamtmenge darf 5 m³ nicht überschreiten. Nicht zum Baum- und Strauchschnitt gehören Laub, Rasenschnitt, Schreddergut, kleingeschnittene Äste und sonstige Pflanzenabfälle. Die Termine für diese Abfahren werden frühzeitig bekanntgemacht. Daneben kann Baum- und Strauchschnitt ganzjährig zu den Öffnungszeiten der Entsorgungsanlagen nach § 1 Abs. 3 abgegeben werden, § 19 gilt entsprechend.
- (4) Für in größeren Mengen anfallende Gartenabfälle werden auf Antrag gebührenpflichtige Gartenabfalltonnen bereitgestellt.
- (5) Bioabfälle und Gartenabfälle werden in den Monaten März bis November 14-täglich abgeholt. In den Monaten Dezember, Januar und Februar erfolgt die Abfuhr vierwöchentlich.
- (6) Gewerbliche Speiseabfälle sind einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen.

§ 7 Altpapier

- (1) Altpapier im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2 ist Abfall aus Papier wie Zeitungen, Zeitschriften, Pappe und andere nicht verschmutzte, ausschließlich aus Papier bestehende, bewegliche Sachen.
- (2) Altpapier ist dem Landkreis an den bekannt gegebenen Abfuhrterminen (4-wöchentliche Abfuhr) in den dafür nach § 16 zugelassenen Abfallbehältern zu überlassen. Alternativ kann Altpapier dem Landkreis an den bekanntgegebenen Sammelstellen durch Eingabe in die entsprechend gekennzeichneten Container überlassen werden. Das Einfüllen anderer Abfälle in die Abfallbehälter bzw. Container sowie das Ablagern von Altpapier und anderen Abfällen außerhalb der Container ist unzulässig. In den Gebieten, in denen der Restabfall über Restabfallsäcke entsorgt wird, weil die Grundstücke wegen nicht ausreichender Erschließung mit den üblichen Entsorgungsfahrzeugen nicht angefahren werden können, kann das Altpapier anstelle der Überlassung in festen Altpapierbehältern in Bündeln oder in Pappkartons überlassen werden. § 17 Abs. 9 gilt entsprechend
- (3) Altpapier kann gemeinnützigen Sammlern (Vereine o. ä.) überlassen werden, die vom Landkreis beauftragt oder ermächtigt worden sind. Es ist gebündelt oder in Pappkartons zu den angegebenen Abfuhrterminen bereitzustellen.

§ 8 Altglas

- (1) Altglas im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 3 ist Hohlglas (z. B. Flaschen und Gläser, nicht aber Fenster- oder Spiegelglas).
- (2) Altglas ist dem Landkreis an den bekanntgegebenen Sammelstellen durch Eingabe in die entsprechend gekennzeichneten Glascontainer zu überlassen.
- (3) Die Entsorgung von Fenster-, Spiegelglas, Keramik und Glasbruch sowie anderer Abfälle - mit Ausnahme der Verschlusskappen/-ringe des Altglases - über die Container, ist unzulässig. Im übrigen gilt § 7 Abs. 2 Satz 2 entsprechend.

§ 9 Bauabfälle, Baustellenabfälle

- (1) Bauabfälle im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 4 sind Bauschutt, Straßenaufbruch und Erdaushub ohne schädliche Verunreinigungen sowie Baustellenabfälle und sonstige Baureststoffe.
- (2) Baustellenabfälle sind bereits am Entstehungsort soweit wie möglich in die einzelnen wiederverwertbaren Fraktionen zu trennen und geeigneten Verwertungseinrichtungen zuzuführen.
- (3) Bauabfälle zur Beseitigung sind dem Landkreis an den bekanntgegebenen Entsorgungsanlagen durch Übergabe an die von ihm Beauftragten zu überlassen.

§ 10 Sperrmüll und Altmetalle

- (1) Sperrmüll im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 5 sind Abfälle aus Haushaltungen, die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihrer Sperrigkeit, ihres Gewichts oder ihrer Materialbeschaffenheit nicht in die vom Landkreis zur Verfügung gestellten Abfallbehälter passen, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnten. Nicht zum Sperrmüll gehören die übrigen in § 5 Abs. 1 aufgeführten Abfälle, insbesondere Bauschutt, Steine und Bodenaushub, ausgebaute Fenster, Türen, Balken und dergleichen, Zäune aller Art, Bäume und Gartenabfälle, Gewerbeabfälle, Industrieabfälle und Hausmüll. Komplette Haushaltsauflösungen sind von der Sperrmüllabfuhr ausgeschlossen. Die Sperrmüllabfuhr erfolgt für im Rahmen der allgemein üblichen Haushaltserneuerung anfallende Mengen bis zu einer Obergrenze von 5 m³.
- (2) Sperrmüll wird auf Antrag des Abfallbesitzers abgefahren. Der Antrag ist schriftlich mit den vom Landkreis herausgegebenen Postkarten oder über ein Sperrmüllanforderungsformular im Internet unter www.friesland.de mindestens einen Monat vor dem gewünschten Termin zu stellen. Der Landkreis oder der beauftragte Dritte legt den Abfuhrtermin fest und gibt ihn dem Abfallbesitzer mindestens drei Tage vorher bekannt.
- (3) Sperrmüll und Altmetalle sind soweit möglich getrennt nach Materialien (Holz, Metall, usw.) bereitzustellen. Sperrmüll ist so zu stapeln, zu bündeln oder in sonstiger Weise zu ordnen, dass die Straße nicht verschmutzt wird und zügiges Verladen durch zwei Personen von Hand möglich ist. Die Einzelstücke dürfen höchstens ein Gewicht von 75 kg und eine Größe von 2,20 m x 1,50 m x 0,75 m haben. Die Gewichtsbeschränkung gilt nicht für Haushaltskoch- und -waschgeräte.
- (4) Für zum Sperrmüll und zum Altmetall gehörende Abfälle, deren Umfang über den in Abs. 3 genannten hinausgeht, gelten § 2 Abs. 6 und § 19 entsprechend.

§ 11 Altholz

- (1) Altholz im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 6 sind Abfälle, die aus Massivholz, Holzwerkstoffen oder aus Verbundstoffen mit überwiegendem Holzanteil (mehr als 50 Masseprozent) bestehen.
- (2) Soweit das Altholz nicht als Sperrmüll nach § 10 überlassen wird, ist es dem Landkreis Friesland an den bekannt gegebenen Sammelstellen durch Übergabe an die von ihm Beauftragten zu überlassen.

§ 12 Elektroaltgeräte (Elektroschrott)

- (1) Elektro- und Elektronikaltgeräte im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr.7 sind entsprechend den Sammelgruppen des Elektro- und Elektronikgesetzes:
 1. Haushaltsgroßgeräte
 2. Haushaltskleingeräte
 3. Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik
 4. Geräte der Unterhaltungselektronik
 5. Beleuchtungskörper
 6. Elektrische und elektronische Werkzeuge mit Ausnahme ortsfester industrieller Großwerkzeuge
 7. Spielzeug sowie Sport- und Freizeitgeräte

8. Medizinprodukte mit Ausnahme implantierter und infektiöser Produkte
 9. Überwachungs- und Kontrollinstrumente
 10. Automatische Ausgabegeräte.
- (2) Elektro- und Elektronikaltgeräte von privaten Haushalten sind dem Landkreis bei den Sammelstellen beim Zweckverband „Abfallwirtschaftszentrum Friesland/ Wittmund“, beim Wertstoffhof Varel-Hohenberge oder bei der Abfallumschlaganlage Wangerooge in die dafür bereitstehenden Behältnisse zu überlassen.
 - (3) Elektro- und Elektronikgeräte von privaten Haushaltungen werden im Rahmen der Sperrmüllabfuhr abgefahren. Für die Abfuhr dieser Geräte gilt § 10 Abs. 2 (Abrufverfahren) entsprechend. Kleingeräte können bei der Sperrmüllabfuhr nach Satz 1 in einem offenen Karton dazugestellt werden. Kleingeräte (bis Toastergröße) und Gasentladungslampen können auch der mobilen Schadstoffsammlung nach § 13 zugeführt werden.
 - (4) Elektro- und Elektronikgeräte aus privaten Haushalten, die bei Vertreibern anfallen, können an der Sammelstelle des Zweckverbandes „Abfallwirtschaftszentrum Friesland/Wittmund“ angeliefert werden, sofern keine anderen eingerichteten Rücknahmesysteme genutzt werden. Bei Anlieferungen von mehr als 20 Geräten der Gruppen 1 bis 3 des § 9 Abs. 4 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes sind Anlieferungsort und -zeitpunkt mit dem Landkreis abzustimmen. Eine Entsorgung im Rahmen der Sperrmüllabfuhr oder der mobilen Schadstoffsammlung ist nicht möglich.

§ 13 Problemabfälle

- (1) Problemabfälle im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 8 sind schadstoffhaltige Abfälle von privaten Haushalten, die eine umweltschonende Abfallentsorgung erschweren oder gefährden. Dazu zählen z. B. Gifte, Laugen, Säuren, Farben, Reiniger, Polituren, teer- und ölhaltige Rückstände, Pflanzenschutzmittel und sonstige Chemikalien sowie Abfälle, die diese Stoffe enthalten. § 2 Abs. 5 bleibt unberührt.
- (2) Problemabfälle sind dem Landkreis oder dem von ihm beauftragten Dritten an den bekanntgegebenen Sammelstellen oder an den bekanntgegebenen Terminen und Orten am Sammelfahrzeug durch Übergabe an die vom Landkreis beauftragten Dritten zu überlassen.
- (3) Endverbraucher können gebrauchte schadstoffhaltige Gerätealtbatterien im Sinne von § 2 Abs. 6 und 7 Batteriegelgesetz bei den Sammelstellen beim Zweckverband „Abfallwirtschaftszentrum Friesland/Wittmund“, beim Wertstoffhof Varel-Hohenberge oder bei der Abfallumschlaganlage Wangerooge unentgeltlich abgeben. Die Rücknahmeverpflichtung des Handels nach § 5 Abs. 1 Batteriegelgesetz bleibt unberührt.

§ 14 Kleinmengen von gefährlichen Abfällen (Sonderabfallkleinmengen)

- (1) Kleinmengen von gefährlichen Abfällen (Sonderabfallkleinmengen) im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 9 sind bewegliche Sachen aus gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen oder öffentlichen Einrichtungen im Sinne von § 48 KrWG, soweit davon jährlich nicht mehr als insgesamt 2000 kg anfallen. Die in Frage kommenden Abfallarten ergeben sich aus der Anlage zur Verordnung zur Umsetzung des

Europäischen Abfallverzeichnisses vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379), in der zur Zeit geltenden Fassung.

- (2) Sonderabfallkleinmengen können (in den dafür vorgesehenen Behältnissen) dem Landkreis an den bekanntgegebenen Sammelstellen - getrennt nach Abfallarten - durch Übergabe an die von ihm Beauftragten überlassen werden.

§ 15 Restabfall

- (1) Sonstiger Hausmüll und hausmüllähnlicher Gewerbeabfall im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 10 sind alle sonstigen angefallenen und zu überlassenden Abfälle aus Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen, soweit sie nicht unter die §§ 6 bis 14 fallen oder nach § 2 Abs. 3, 4 und 5 von der Entsorgung ausgeschlossen sind (Restabfall).
- (2) Restabfall ist in den nach § 16 zugelassenen Abfallbehältern bereitzustellen.
- (3) Die Abfallbehälter sind von den Pflichtigen nach § 3 Abs. 2 am Abfuhrtag rechtzeitig so bereitzustellen, dass der Abfuhrwagen auf öffentlichen oder dem öffentlichen Verkehr dienenden privaten Straßen an die Aufstellplätze heranfahren kann und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sind. Die Aufstellung muss so erfolgen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden.
Sind Straßen oder Plätze ganz oder teilweise für den Verkehr mit Kraftfahrzeugen gesperrt oder aufgrund ihrer Breite, ihrer Beschaffenheit oder wegen Fehlens eines ausreichend bemessenen Wendeplatzes für die vom Landkreis eingesetzten Abfallsammelfahrzeuge nicht befahrbar, so haben die Benutzer die Abfallbehälter an eine durch die Entsorgungsfahrzeuge erreichbare Stelle zu bringen.
Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l werden in der Regel von ihrem Standplatz abgeholt und dorthin zurückgebracht, sofern der Standplatz weniger als 10 m vom Straßenrand entfernt ist oder im Einvernehmen mit dem Abfuhrunternehmen festgelegt wurde.
Weisungen der Beauftragten des Landkreises zu den in den Sätzen 1 bis 3 genannten Verpflichtungen sind zu befolgen.
Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter und eventuelle Abfallreste von den Anschlusspflichtigen nach § 3 Abs. 1 unverzüglich von der Straße zu entfernen.
- (4) Die Abfallbehälter sind stets verschlossen zu halten. Die festen Abfallbehälter dürfen nur so gefüllt werden, dass ihre Deckel noch gut schließen und eine spätere ordnungsgemäße Entleerung möglich ist, insbesondere ist ein Einstampfen (Verpressen) oder Einschlämmen nicht erlaubt. Staubförmige, flüssige, pastöse oder schlammförmige Abfälle dürfen nicht in solchen Mengen eingefüllt werden, dass es bei der Entleerung der Behälter zu Belästigungen, insbesondere durch Verunreinigungen, kommt. Ein zur Abfuhr bereitgestellter Abfallbehälter mit einem Füllraum bis 240 l darf ein Gewicht von 100 kg nicht überschreiten. Die Abfallbehälter sind auf den Grundstücken so aufzustellen, dass das Ortsbild nach Möglichkeit nicht gestört wird.
- (5) Für Personen- und Sachschäden, die durch einen vorschriftswidrigen Zustand der Abfallgefäße oder das verkehrswidrige Aufstellen dieser Gefäße verursacht werden, haften die Anschlusspflichtigen.
- (6) Können die Abfallbehälter aus einem von dem Anschluss- oder Benutzungspflichtigen zu vertretenden Grunde nicht entleert oder abgefahren werden, so erfolgt die Entleerung und Abfuhr erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag.

- (7) Bei vorübergehenden Einschränkungen (z. B. durch festgefrorene Abfälle), Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt hat der Anschlusspflichtige keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Entschädigung.
- (8) Die Absätze 2 bis 8 gelten für die Abfuhr der getrennt erfassten Abfälle nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 8 entsprechend, soweit sich aus den §§ 6 bis 12 nichts anders ergibt.

§ 16 Zugelassene Abfallbehälter

- (1) Zugelassene Abfallbehälter sind:
 1. Bioabfallbehälter (Biotonnen) mit 240 l Füllraum,
 2. Gartenabfalltonne mit 240 l Füllraum,
 3. Restabfallbehälter mit 80 l, 120 l, 240 l, 1,1 cbm Füllraum und Großcontainer sowie Restabfallbehälter mit 80 l Füllraum bei einer Füllbegrenzung auf 40 l,
 4. Restabfallsäcke mit 60 l Füllraum mit entsprechendem aktuell gültigem Aufdruck des Landkreises.
 5. Altpapierbehälter (Altpapiertonnen) mit 240 l Füllraum mit der Kennung des Landkreises Friesland

Feste Abfallbehälter im Sinne dieser Satzung sind die in Satz 1 Nr. 1, 2, 3 und 5 genannten Abfallbehälter.

- (2) Der Landkreis stellt dem Anschlusspflichtigen die zur Aufnahme des Abfalls vorgeschriebenen Abfallbehälter in ausreichender Zahl zur Verfügung. Die in § 16 Abs.1 Ziff. 4 genannten Restabfallsäcke können bei den vom Landkreis beauftragten Verkaufsstellen erworben werden. Die Ausgabe der Behälter wird durch die Gemeinde veranlasst und durch vom Landkreis beauftragte Dritte ausgeführt. Die zur Verfügung gestellten festen Abfallbehälter sind vom Anschlusspflichtigen zu übernehmen; er hat sie schonend und sachgemäß zu behandeln und bei Bedarf zu reinigen. Beschädigungen oder Verlust von Abfallbehältern sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden oder Verlust an Abfallbehältern haftet der Anschlusspflichtige, falls er nicht unverzüglich schriftlich nachweist, dass ihn insoweit kein Verschulden trifft.

§ 17 Wahl der Behältergröße

- (1) Der Anschluss- und Benutzungspflichtige hat einen für die zu erwartende Abfallmenge als ausreichend anzusehenden festen Abfallbehälter vorzuhalten. Bei bewohnten, bebauten, oder zu Wohn – und Gewerbebezwecken (gemischt) genutzten Grundstücken müssen mindestens ein zugelassener fester Restabfallbehälter, ein Altpapierbehälter und ein Bioabfallbehälter bereitstehen.
- (2) Bei bewohnten Grundstücken muss ein Restabfallbehältervolumen von mindestens 40 l pro Bewohner bereitstehen. Der Landkreis kann ein höheres Behältervolumen im Einzelfall festlegen.
- (3) Für Gewerbebetriebe oder sonstige nicht zu Wohnzwecken dienende Nutzungen von Grundstücken muss ein Restabfallbehältervolumen von mindestens 40 l je Gewerbebetrieb oder je sonstige Abfallanfallstelle bereitstehen. Der Landkreis kann ein höheres Behältervolumen im Einzelfall festlegen.

- (4) Für gewerblich genutzte Ferienwohnungen müssen mindestens 60 l Behältervolumen pro Wohnung bereitstehen. Für Campingplätze und Wohnmobilstellplätze müssen in der Saison von April bis einschließlich Oktober mindestens 60 l Restabfallvolumen pro Stellplatz bereitstehen. Für Zweitwohnungen (ausschließlich privat genutzte Ferienwohnungen) müssen mindestens 40 l Behältervolumen pro Wohnung bereitstehen.
Der Landkreis kann im Einzelfall ein anderes Behältervolumen festlegen.
- (5) Bei der Bettenvermietung an Feriengäste müssen mindestens 10 l pro Bett zur Verfügung stehen, wenn nicht der Landkreis ein höheres Behältervolumen im Einzelfall festlegt.
- (6) Es besteht die Möglichkeit, einen Restabfallbehälter mit 80 l Füllraum bei einer Füllbegrenzung auf 40 l zu nutzen. Entsprechende Behälter dürfen jeweils nur zur Hälfte befüllt werden. Sie sind mit einer Füllbegrenzungsmarke zu kennzeichnen, die der Anschluss- und Benutzungspflichtige nach Beantragung des Restabfallbehälters erhält. Der Landkreis prüft die Einhaltung der Füllbegrenzung im Wege von Stichprobenkontrollen.
- (7) Für die Einsammlung von Restabfall, insbesondere wenn dieser vorübergehend verstärkt anfällt, dürfen neben den festen Abfallbehältern nur die mit aktuell gültigem Aufdruck des Landkreises versehenen Restabfallsäcke nach § 16 Abs. 1 Nr. 4 verwendet werden. Diese Restabfallsäcke können bei den vom Landkreis beauftragten Verkaufsstellen käuflich erworben werden.
- (8) Bei saisonalem Mehrbedarf für Ferienwohnungen und Bettenvermietungen kann für jeweils mindestens ein Quartal zusätzliches Behältervolumen zur Verfügung gestellt werden.
Der Behältertausch ist kostenpflichtig.
- (9) Die Entsorgung von Restabfall durch Restabfallsäcke nach § 16 Abs. 1 Nr. 4 kann vom Landkreis auf schriftlichen Antrag zugelassen werden, wenn wegen nicht ausreichender Erschließung die regelmäßige Restabfallentsorgung von anschlusspflichtigen Grundstücken mit den üblichen Entsorgungsfahrzeugen nicht möglich ist.
- (10) Für den regelmäßig anfallenden Bioabfall wird je Grundstück ein Bioabfallbehälter zur Verfügung gestellt. Auf Antrag werden weitere Bioabfallbehälter gestellt.
Ein Anspruch auf Bereitstellung eines über das bereitstehende Restabfallbehältervolumen hinausgehenden Behältervolumens für Bioabfälle besteht nicht.
- (11) Auf Antrag können Papier- und Bioabfallbehälter auf benachbarten Grundstücken gemeinsam genutzt werden. Der Antrag ist von den Anschlusspflichtigen beider Grundstücke zu unterzeichnen. Die Anschlusspflichtigen haften gesamtschuldnerisch.
- (12) Für das regelmäßig anfallende Altpapier wird je Grundstück ein Altpapierbehälter zur Verfügung gestellt. Der Landkreis bestimmt, welche Anzahl an Behältern als ausreichend anzusehen ist und kann zusätzliche Altpapierbehälter, z.B. für Mehrfamilienhäuser und Großwohnanlagen, festlegen. Bei regelmäßig erhöhtem Altpapieranfall können auf schriftlichen Antrag beim Landkreis zusätzliche Altpapierbehälter gestellt werden. Altpapierbehälter können auf benachbarten Grundstücken auf schriftlichen Antrag beim Landkreis gemeinsam genutzt werden. Der Antrag ist von den Anschlusspflichtigen beider Grundstücke zu unterzeichnen. § 7 Abs. 2 Satz 2 und § 7

Abs. 3 Satz 1 bleiben unberührt.

§ 18 Wahl des Abfuhrhythmus

- (1) Die Restabfallabfuhr erfolgt grundsätzlich 4-wöchentlich.
Auf schriftliche Anzeige wird der Restabfall 14-täglich oder 6-wöchentlich abgefahren.
- (2) Änderungsanzeigen zum Abfuhrhythmus sind den spätestens am 01. Oktober für das jeweils darauf folgende Jahr vorzulegen.
- (3) Die für die Abfuhr vorgesehenen Tage werden gemäß § 23 bekanntgegeben.
- (4) Der Landkreis kann im Einzelfall oder für örtlich begrenzte Abfuhrbereiche einen längeren oder kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen.
- (5) Die festen Abfallbehälter sind mit der jeweils gültigen vom Landkreis Friesland herausgegebenen Abfallgebührenmarke gut sichtbar auf dem Deckel zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung hat unverzüglich zu erfolgen. Die Kennzeichnung der Restabfallbehälter hat mit der Gebührenmarke mit dem gewählten Abfuhrhythmus zu erfolgen.
Bei der Ummeldung des Abfuhrhythmus sind die alten Gebührenmarken von den Abfallbehältern abzukratzen und dem Steueramt der zuständigen Gemeinde zu übersenden.
Die Restabfallabfuhr erfolgt nach dem auf der Gebührenmarke angegebenen Abfuhrhythmus. Nicht entsprechend Satz 1 gekennzeichnete feste Abfallbehälter sind von der Abfuhr ausgeschlossen und werden, wenn sie Eigentum des Landkreises sind, eingezogen.

§ 19 Anlieferung bei den Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Besitzer von Abfällen nach § 2 Abs. 3 und § 10 Abs. 4 haben diese im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach § 3 selbst oder durch Beauftragte zu den vom Landkreis betriebenen oder ihm zur Verfügung stehenden Abfallentsorgungsanlagen zu bringen. Der Transport hat in geschlossenen oder gegen Verlust des Abfalls in sonstiger Weise gesicherten Fahrzeugen zu erfolgen. Die §§ 47-55 KrWG sind zu beachten.
- (2) Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen wird durch eine Benutzungsordnung geregelt.

§ 20 Modellversuche

Zur Erprobung neuer Abfallsammlungs-, -transport-, -behandlungs- oder -entsorgungsmethoden oder -systeme kann der Landkreis Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung einführen.

§ 21 Anzeige-, Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Der Anschlusspflichtige hat der Kommune für jedes anschlusspflichtige Grundstück das Vorliegen, den Umfang sowie jede Veränderung der Anschluss- und Benutzungspflicht innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Wechselt der Grundstückseigentümer, sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer zur Anzeige verpflichtet.

- (2) Anschluss- und Benutzungspflichtige sind dem Landkreis zur Auskunft über Art, Beschaffenheit, Menge und Herkunft des zu entsorgenden Abfalls verpflichtet und haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, die die Abfallentsorgung betreffen.
- (3) Der Anschlusspflichtige hat das Aufstellen der zugelassenen Abfallbehälter sowie nach § 19 KrWG das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung von Abfällen nach § 5 Abs. 2 und Verwertung von Abfällen nach § 3 Abs. 3 durch den Landkreis zu dulden.

§ 22 Gebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung erhebt der Landkreis zur Deckung der Kosten Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Satzung.
- (2) Die Gemeinden setzen nach Maßgabe der Abfallgebührensatzung des Landkreises in dessen Namen die für die Abfallentsorgung zu erhebenden Benutzungsgebühren fest und ziehen sie für diesen ein.
- (3) Die Kasse der Gemeinde ist Vollstreckungsbehörde.

§ 23 Bekanntmachungen

Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen des Landkreises erfolgen im Amtsblatt für den Landkreis Friesland. Sie können außerdem in regelmäßig erscheinenden Druckschriften und in ortsüblicher Weise in den kreisangehörigen Gemeinden veröffentlicht werden.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift über
 - 1.den Ausschluss von Abfällen nach § 2 Abs. 3 und 4,
 - 2.den Anschluss- und Benutzungszwang nach § 3 Abs. 1 und 2 und § 15 Abs. 2,
 - 3.die Verwendung zugelassener Abfallbehälter nach § 14 Abs. 1 und 2,
 - 4.die ordnungsgemäße Bereitstellung der Abfallgefäße und Abfälle nach § 15 Abs. 2, 3, 4 und 8,
 - 5.die Abfallverwertung gemäß den §§ 6 Abs. 2; 7 Abs. 2; 8 Abs. 2 und 3; 9 Abs. 3; 11 Abs. 2 und 12 Abs. 2,
 - 6.den Ausschluss von Abfällen von der Sperrmüllabfuhr nach § 10 Abs. 1
 - 7.die Begrenzung des Füllraums und die Kennzeichnung mit einer Füllbegrenzungsmarke nach § 15 Abs. 4 Satz 2 und 3, und § 17 Abs. 6 S. 2 und 3
 - 8.die Kennzeichnung von Abfallbehältern mit Abfallgebührenmarken und die Ummeldung des Abfuhrhythmus nach § 18 Abs. 5,
 - 9.den Transport zur Abfalldéponie nach § 19 Abs. 1 Satz 2,
 - 10.die Anzeige- und Auskunftspflicht nach § 21 Abs. 1 und 2zuwiderhandelt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2015 in Kraft.

Jever, den 06.03.2015

Sven Ambrosy

Landrat